

Konsolidierte Satzung
für die Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“
des Marktes Reichenberg (WaldKiTa-Satzung)

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ des Marktes Reichenberg (WaldKiTa-Satzung) vom 24.04.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt betreibt die Kindertageseinrichtung „Waldkindergarten Schlupfwinkel“ (WaldKiTa) als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindliche WaldKiTa ist ein Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der WaldKiTa erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der WaldKiTa wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für die WaldKiTa (§ 1 Abs. 3) ist zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die WaldKiTa setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die WaldKiTa erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13). Der Termin für die Anmeldung wird durch ortsübliche Bekanntmachung veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Möglichst bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch zu Beginn des Betreuungsjahres, haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvereinbarung). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die WaldKiTa Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der WaldKiTa. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Die Aufnahme in die WaldKiTa erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der WaldKiTa aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der WaldKiTa nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der WaldKiTa. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 31. August zulässig. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die WaldKiTa ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- (2) Die Tage, an denen die WaldKiTa geschlossen bleibt, werden vor Beginn des Betreuungsjahres festgelegt und spätestens am 1. September durch Aushang in der WaldKiTa und auf der Homepage des Marktes bekannt gemacht.
- (3) Während des Betreuungsjahres ist die Kindertageseinrichtung in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvereinbarung

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der WaldKiTa sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich festgelegt.
- (2) Die Kernzeit der WaldKiTa ist von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr mit einer Bringzeit bis 9.00 Uhr und einer Abholzeit ab 13.00 Uhr. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang - letztmals zum 1. Juni - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (5) Individuelle Bring- und Abholzeiten, an denen sich die Erziehungsberechtigten orientieren müssen, sind in der Konzeption der WaldKiTa ersichtlich und begründet.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die WaldKiTa kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die WaldKiTa nicht besuchen

oder erst verspätet gebracht werden, ist die WaldKiTa unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der WaldKiTa zu sorgen. Die zur Abholung berechtigten Personen sind in der Betreuungsvereinbarung zu benennen.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die WaldKiTa während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der WaldKiTa unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung WaldKiTa von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Nach ansteckender Krankheit - insbesondere nach der Erkrankung an Norovirus, Rotavirus, Masern - und dem Befall von Läusen ist vor Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheit vorzulegen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Bereich der WaldKiTa nicht betreten.

§ 11 Ausschluss vom Besuch, Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Markt

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom weiteren Besuch der WaldKiTa ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen das Betreuungsverhältnis auflösen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die WaldKiTa beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung der WaldKiTa Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der WaldKiTa sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der WaldKiTa entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der WaldKiTa ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.